

**VERORDNUNG
ÜBER DIE BESCHRÄNKUNGEN DER SCHIFFFAHRT
AUF DEM ERLAUFSEE**

8720/2-0	Stammverordnung Blatt 1	100/80	1980-07-25
8720/2-1	1. Novelle Blatt 1	274/01	2001-12-28

8720/2-1

Ausgegeben am
28. Dezember 2001

Jahrgang 2001
274. Stück

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 28. November 2001 aufgrund der §§ 16 und 17 in Verbindung mit § 42 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/1998, verordnet:

**Änderung der Verordnung über Beschränkungen der
Schiffahrt auf dem Erlaufsee**

Artikel I

Die Verordnung über Beschränkungen der Schiffahrt auf dem Erlaufsee, LGBl. 8720/2, wird wie folgt geändert:

§ 2 entfällt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Plank
Landesrat

8720/2-1

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 lit.a und 31 Abs. 4 des Schiffahrtspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 91/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 65/1976 und 103/1979 wird verordnet:

§ 1

(1) Das Befahren des zum Bundeslande Niederösterreich gehörigen Bereiches des Erlaufsees mit Wasserfahrzeugen, die mit Verbrennungsmotor angetrieben werden, ist verboten.

(2) Ausgenommen sind

- a) Wasserfahrzeuge der Bundesgendarmerie und des Rettungs- und Feuerlöschdienstes sowie Wasserfahrzeuge, die der Bringung land- und forstwirtschaftlicher Produkte dienen;
- b) Wasserfahrzeuge mit Viertaktmotoren, die der Ausübung der erwerbsmäßigen Schifffahrt dienen;
- c) Wasserfahrzeuge, die der Ausübung der erwerbsmäßigen Fischerei dienen.

(3) Die Verwendung von Schwimmkörpern (Flöße, Surfbretter, Wasserschischleppgeräte, Schwimmerschleppgeräte und dgl.) mit Maschinenantrieb ist verboten.

§ 2

(entfällt)

